

ZÜSSOWER AMTSBLATT

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

**mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow**



Jahrgang 6

Mittwoch, den 12. Januar 2011

Nummer 01



Foto: Eckhart Stöwhas

Brücke im Wrangelsburger Park

Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt

1. Öffnungszeiten des Amtes
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken
5. Sitzungstermine
6. Information zur Wahl des Kreistages und Landrates des neuen Landkreises am 04. September 2011
7. Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V
8. Anlage zum Recht auf Widerspruch

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 07.12.2010
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 14.12.2010
3. Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 01.12.2010
5. Bekanntmachung der Gemeinde Gribow über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 22.11.2010
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 09.12.2010
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 16.12.2010
9. Geschäftsordnung der Stadtvertretung Gützkow
10. 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 13.12.2010
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 13.12.2010
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmansdorf vom 17.12.2010
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 16.12.2010
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 13.12.2010
16. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 09.12.2010
18. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Züssow - Berichtigung

Wir gratulieren

Schulen

Informationstag an der Peenetal-Schule Gützkow

Kultur und Sport

Neue Ausstellung im Amt Züssow

Kirchennachrichten

1. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schatkow-Ziethen
2. Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin

Informationen

3. Bekanntmachung Grenzfeststellung Gemeinde Züssow, Gemarkung Radlow
4. Bekanntmachung Grenzfeststellung Gemeinde Züssow, Gemarkung Radlow
5. Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren B 111, OD Züssow und RVA (Radverkehrsanlage)
6. Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren B 111, RVA (Radverkehrsanlage), OA Züssow bis B 109 (Moeckowberg)
7. Tourenplan Papier ehem. Landkreis Greifswald
8. Tourenplan Papier ehem. Landkreis Anklam
9. Angebote der Volkshochschule in Gützkow
10. Informationsveranstaltung im Gymnasium Anklam
11. Freiwilligenzentrum Anklam informiert
12. „Kiek in“ sagt danke
13. Information des Sozialkaufhauses Greifswald

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, den 09.02.2011

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.02.2011
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 26.01.2011

Züssower Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow. Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399 E-mail: info@amt-zuessow.de, www.amt-zuessow.de bezogen werden. Auflagenhöhe: 6055.

Herausgeber:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,
Internet: http://www.wittich.de;
E-mail: info@wittich-sietow.de,
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,

Satz und Druck:



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher, Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer, Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nut-

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers

Sprechzeiten

Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (038355/6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin: Angela Suckert
Sprechzeiten: Mittwoch, 17.00 - 18.00 Uhr
 Es kann jederzeit angerufen werden unter
 Tel.: 0173/6037805

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
 Tel.-Nr.: 038355/12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag
 im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
 in der Bauernstube im
 Gutshaus Groß Polzin

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 Haus der Gemeinde,
 Schulstr. 27 a,
 17495 Karlsburg
 Tel.-Nr.: 038355/61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat
 von 16.00 - 17.00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Bahnhof 35, Klein Bünzow
 es kann jederzeit angerufen
 werden:
 Handy-Nr.: 0171/2445637

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger
 Terminabsprache

Gemeinde Lühhannsdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Giesekehäger Reihe 33,
 17495 Lühhannsdorf
 Tel. 038355/12918

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeindebüro Murchin,
 Dorfstr. 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag 15.30 - 17.30 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat 15.00 - 16.30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus
 Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355/68959
 Fax: 038355/689936

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag
 im Monat von 16.00 - 17.30
 Uhr oder nach vorheriger
 telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
 Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung Di. u. Do.	038355/643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Gützkow Do., 10.00 - 12.00 Uhr Ziethen Do., 14.00 - 16.00 Uhr	038355/643-220 038355/643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB) Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB	Eckhart Stöwhas	038355/643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Nadine Beutel	038355/643-160	n.beutel@amt-zuessow.de
Personalwirtschaft	Sibylle Gurr	038355/643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355/643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalabrechnung	Mario Berner	038355/643-111	m.berner@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung, Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355/643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Regina Kloker	038355/643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
Zentrale Verwaltung	Birgit Siewert	038355/643-161	b.siewert@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Kommunalrecht/Wahlen und			
Internetpräsentation	Heike Maier	038355/643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst/Amtsblatt	Monika Mahnke	038355/643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355/643-162	p.gorklo@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Datenschutz	Alexander Schuricke	038355/643-123	a.schuricke@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355/643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355/643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355/643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355/643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben	Oliver Krüger	038355/643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355/643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Martina Schlotmann	038355/643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355/643-338	r.streeck@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355/643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Mandy Braun	038355/643-336	m.braun@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355/643-218	r.sass@amt-zuessow.de
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355/643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355/643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355/643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355/643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355/643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Annette Köhler	038355/643-226	a.koehler@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement und			
SB Friedhofsverwaltung	Karina Eberhardt	038355/643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Fachbereich Bürgerdienste Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355/643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355/643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355/643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de

SB Bürgerbüro

Züssow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt
 SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita
 dienstags und freitags in Ziethen
 donnerstags in Züssow
 in Gützkow nach Vereinbarung

Petra Zeising
 Roswitha Kramber

038355/643-127
 038355/643-325
 038355/643-115
 038355/643-219

p.zeising@amt-zuessow.de
r.kramber@amt-zuessow.de

SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit,

Baumschutz
 SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden

Wilfried Ebert
 Dieter Spiering

038355/643-330
 038355/643-331

w.ebert@amt-zuessow.de
d.spiering@amt-zuessow.de

SB Standesamt/Namensänderung

Kultur, Jugend, Sport, Senioren

Hannelore Denz

038355/643-326

h.denz@amt-zuessow.de

SB Standesamt/Namensänderung

Kultur, Jugend, Sport, Senioren

Gisela Kuhse

038355/643-327

g.kuhse@amt-zuessow.de

SB Schulverwaltung/Kita

Iris Kejla

038355/643-311

i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow

038353/611-10

Faxanschluss Ziethen

03971/2081-20

Faxanschluss Züssow

038355/643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07.30 - 14.30 Uhr
jeden 2. u. 4. Do. im Monat	bis 11.40 Uhr
Freitag	07.30 - 13.15 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr	in der alten Schule/ Gemeinderaum Züssow
------------	-------------------	---

Sitzungstermine

31.01.2011	Gemeindevertretung Groß Kiesow
01.02.2011	Amtsausschuss Züssow
03.02.2011	Gemeindevertretung Kölzin

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-
 ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den
 Bekanntmachungstafeln.

Information des Fachbereiches Bürgerdienste zur Wahl des Kreistages und Landrates des neuen Landkreises am 04. September 2011

Die Wahl des Kreistages und Landrates des neuen Land-
 kreises wird am 04. September 2011 stattfinden (Artikel 1
 § 32 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 des Kreisstrukturge-
 setzes vom 12. Juli 2010, GVBl. M-V S. 366). Die Wahl des
 sechsten Landtages Mecklenburg-Vorpommern wird vo-
 raussichtlich ebenfalls an diesem Tag stattfinden.

Der Amtsvorsteher des Amtes Züssow weist als Meldebe-
 hörde auf das Widerspruchsrecht nach § 35 Absatz 1 Satz
 4 LMG M-V hin, gegen die Weitergabe seiner Daten zu wi-
 dersprechen.

Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V

Der Amtsvorsteher der Amtes Züssow weist als Meldebe-
 hörde auf das Recht des Betroffenen hin, der Weitergabe
 seiner Daten nach den §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 bis 3, § 34 a
 Abs. 2 Satz 6 Meldegesetz des Landes M-V zu widerspre-
 chen.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (zu § 19 MRRG)

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht
 derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religions-
 gesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende
 Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Tag der Geburt
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religions-
gesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehe-
 gatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger
 Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten
 nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmel-
 dung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit
 Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jewei-
 ligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermit-
 telt werden.

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (zu § 22 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und
 anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang
 mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungs-
 rechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in
 den sechs der Wahl oder Stimmangabe vorangehenden
 Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §
 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von
 Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung
 das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei

Bei beantragten Übermittlungssperren für Alters- oder Ehejubiläen erfolgt keine Mitteilung der Daten an den Bürgermeister und es erfolgt ebenfalls keine Veröffentlichung des Jubiläums im Amtsblatt.

Absender:

.....

.....

.....

.....

**Amt Züssow
Fachbereich Bürgerdienste
Dorfstr. 6
17495 Züssow**

Widerspruch gegen die Datenweitergabe

Ich möchte mein Recht auf Widerspruch gegen die Datenweitergabe entsprechend des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LMG –MV) in Anspruch nehmen.

Name, Vorname :

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ich bitte in den nachfolgend angekreuzten Fällen Daten künftig nicht zu übermitteln:

- ☐ Übermittlung an Religionsgesellschaften (§ 32 Abs.2 LMG)
- ☐ Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)
- ☐ Übermittlung an Parteien, Wählergruppen u.ä. (§ 35 Abs.1 LMG)
- ☐ Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 3 LMG)
- ☐ Ich erhebe Widerspruch gegen die Internetauskunft (§ 34 Abs. 1 a LMG)

.....
Unterschrift

..... den
Ort Datum

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 07.12.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V beschließt der Amtsausschuss Züssow folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.442.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 3.442.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 399.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 399.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EUR |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000 EUR |

§ 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Amtsumlage wird auf 20,296 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf 13,197 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Antrag des Schulfördervereins der Grundschule Züssow auf finanzielle Unterstützung für eine Erlebnisanlage

Der Amtsausschuss Züssow stimmt dem Antrag des Schulfördervereins der Grundschule Züssow auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.500,00 EUR für eine Erlebnisanlage zu.

Beschluss zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur örtlichen Rechnungsprüfung mit dem Amt Neverin

Der Amtsausschuss Züssow beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung zum 01.01.2011.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung: Lieferung von Serversoft- und Hardware

Genehmigung einer Eilentscheidung des Amtsvorstehers

Nutzung der Peenetaleschule Gützkow durch die Volkshochschule Ostvorpommern

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2010

Öffentlicher Teil:

überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000,00 EUR in der HH-Stelle 63000.94060 „Ausbau Lindenweg in Bandelin“ - Weg Nr. 3 BOV Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 63000.94060 zum Ausbau des Lindenweges in Bandelin - Weg Nr. 3 BOV Bandelin.

Nichtöffentlicher Teil:

Stundungsantrag

Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin

Der von der Gemeindevertretung am 24.02.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin in der Gemarkung Bandelin, Flur 1, Flurstücke 280/5, 282/3, 282/4, 282/5, 282/6, 282/7 und 290/22 wurde vom Landkreis Ostvorpommern am 11.06.2009 nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 203 Abs. 3 BauGB und § 6 Nr. 1 Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 (GVBl. M-V S. 110), geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. M-V S. 161) mit einer Maßgabe, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Am 07.12.2010 bestätigte der Landkreis Ostvorpommern die Erfüllung der Maßgabe aus der Genehmigung vom 11.06.2009. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin wird mit Ablauf des 12.01.2011 wirksam.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7, in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandelin geltend

gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ebenfalls wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Bandelin, den 14.12.2010



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ am 12.01.2011 veröffentlicht.



Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2010

Öffentlicher Teil:

Beschluss der Gemeinde Gribow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Gribow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Gribow“.

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Gribow“ (Stand November 2010) bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wird in vorliegender Fassung gebilligt.
2. Der vorliegende Entwurf ist nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und über die Auslegung zu unterrichten. Ebenfalls auszulegen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
3. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

Die Heckenpflanzung als Ersatzmaßnahme für die Pappelallee erfolgt 3-reihig mit Überhältern.

Städtebaulicher Vertrag für die Erarbeitung der Bauleitplanung in der Gemeinde Gribow und der Übernahme von Bauleitplanungskosten

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt den in der Anlage beiliegenden Städtebaulichen Vertrag für die Erarbeitung der Bauleitplanung und der Übernahme von Bauleitplanungskosten für den B-Plan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Gribow“.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.51000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung, Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 05.10.2010

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000.51.000.

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Bekanntmachung der Gemeinde Gribow

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Stellungnahme vom Landkreis Ostvorpommern, Untere Naturschutzbehörde
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche der ehemaligen Deponie Gribow an der Nordgrenze der Gemeinde Gribow.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 2,3 ha. Die Grenze des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 223/3, 223/5, 224/1, 244/3, 244/5, 245/3, 245/5, 246/1, 247/3 und 247/9 der Flur I Gemarkung Gribow.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die o. g. umweltbezogenen Informationen - liegen in der Zeit

vom 20.01.2011 bis zum 21.02.2011

Im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 zu folgenden Zeiten

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich - Telefon 038355/643216.

Während der Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gribow, den 15.12.2010

Tambach

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 12.01.2011 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Gribow, den 15.12.2010

Tambach

Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2010

Öffentlicher Teil:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Überplanmäßige Ausgabe aus der HH-Stelle 30000.71700 kulturelle Veranstaltungen -

Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 1500,00 EUR aus der HH-Stelle 30000.71700 (Zuschuss Sozialarbeit/kulturelle Veranstaltungen).

Diese Ausgabe wird durch Sollübertragung aus der HH-Stelle 00000.40100 (Sitzungsgelder für die GV) gedeckt.

Der Bürgermeister hat am 21.10.2010 eine Eilentscheidung getroffen.

Namensgebung des Sportgeländes in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des SG „Traktor“ Groß Kiesow e. V. nicht zu, das Sportgelände in Groß Kiesow als „Sportanlage Siegfried Münds“ zu benennen.

Nichtöffentlicher Teil:

Abschluss eines Gestattungsvertrages - Photovoltaikanlage in Kessin

Abschluss eines Gestattungsvertrages - Photovoltaikanlage in Kessin

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Stundungsantrag

Stundungsantrag

Stundungsantrag

Grundstücksverkauf, Teilfläche

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 47 ff. KV M-V beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 451.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 451.500 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 69.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 69.200 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf | 45.000 EUR |

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67500.54300 - Winterdienst

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.600,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300 (Winterdienst).

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Grundstückserwerb der für den Straßenausbau in Anspruch genommenen Flächen privater Eigentümer - öffentliche Zuwegung

Grundstücksverkauf in der Ortslage Konsages

Grundstücksverkauf - Wohngrundstücke in Groß Polzin

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 16.12.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltsüberschreitung auf 00 000 652000 Telefonkosten vodafone Mobilfunk des Bürgermeisters

Die Stadtvertretung beschließt die Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von 200,00 EUR auf der Haushaltsstelle 00 000 65200 (Mobilfunk Bürgermeister) aus Rücklagen.

Der Stellvertretende Bürgermeister hat hierzu am 14.10.2010 eine Eilentscheidung getroffen.

Beschluss zum Ausbau des Vorplatzes Speicher Lüssow einschl. Zufahrtsstraße

Die Stadtvertretung beschließt den Ausbau des Vorplatzes Speicher Lüssow einschl. Zufahrtsstraße.

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 49.000,00 EUR bei der HH-Stelle 6300.94000 und außerplanmäßigen Einnahme in Höhe von 22.000,00 EUR bei der HH-Stelle 63000.36150

Der Stadtvertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.000,00 EUR bei der HH-Stelle 6300.94000 und die außerplanmäßige Einnahme in Höhe von 22.000,00 EUR bei der HH-Stelle 6300.36150.

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Geschäftsordnung.

Mitgliedschaft im Verein Schloss und Gut Lüssow e. V.

Die Stadt Gützkow wird rückwirkend zum 01.01.2010 Fördermitglied im Verein „Schloss und Gut Lüssow“ e. V.

Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2006 des Eigenbetriebes „Abwasser“ der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt nach Freigabe des Prüfungsberichtes gemäß § 16 Abs. 3 KPG durch den Landesrechnungshof M-V vom 04.03.2008 über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2006 des Eigenbetriebes „Abwasser“ der Stadt Gützkow. Hier unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften wie folgt:

1. Der auf den 02.08.2007 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 sowie der vom Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Rolf F. Meier & Martin Kossen, Ahlhor-

ner Str. 82, 27793 Wildeshausen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 02.08.2007 versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006, der eine Bilanzsumme von 3.443.098,09 EUR ausweist, wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2006 i. H. v. 115.151,75 EUR wird dem Gewinnvortrag i. H. v. 257.487,65 EUR zugerechnet, so dass ein Gewinnvortrag i.H.v. 372.639,40 EUR auf die neue Rechnung zum 01.01.2007 vorgetragen wird.
3. Dem Werksleiter des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Gützkow vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 27.09.2001

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Auflösung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasser Gützkow vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 27.09.2001.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.54100 - Stromkosten Straßenbeleuchtung

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000.54100 (Stromkosten Straßenbeleuchtung).

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 37.800,00 EUR bei der HH-Stelle 63000.94013

- Ausbau der Karlstraße in Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.800,00 EUR bei der HH-Stelle 63000.94013, Ausbau der Karlstraße in Gützkow.

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

Die Stadtvertretung Gützkow hat keine Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf der

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen.

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Anlage.

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Beschluss zur Auftragsvergabe

- Los 1 Ausbau der Karlstraße in Gützkow
- Los 2 Zufahrt Wohnanlage „Peenetal“

Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 390.074,73 EUR

Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 338.066,06 EUR zum 30.03.2011

Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 197.064,43 EUR zum 30.01.2011

Bauantrag

Bauantrag

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Gützkow

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Kalendertage, für Dringlichkeitssitzungen drei Kalendertage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung gilt am 2. Tag nach Versendung als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuweisen.

(3) Alle Ton-, Bild- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit aller Stadtvertreter

die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stadtvertreter.

§ 6

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung
- d) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(4) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag oder der Beschlussvorlage zustimmen
 - b) den Antrag oder die Beschlussvorlage ablehnen oder
 - c) sich der Stimmen enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Er stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben

diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag jeweils mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen dividiert wird. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung zwei Stimmzähler bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter können einbezogen werden.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften ist ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 13

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Stadtvertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und soll innerhalb von 21 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen. Eine Zusendung bis spätestens zur nächsten Sitzung ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der folgenden Sitzung der Stadtvertretung zu genehmigen. Über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Die bestätigten Änderungen sind der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
- k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 15

Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen der Stadt Gützkow.

(2) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Bürgermeister zugeleitet.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.

Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ortsteilvertretungen und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung vom 29.07.2004 außer Kraft.

Gützkow, den 21.12.2010

J. Otto
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.02.2010 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“

Abs. 3 Punkt 3 wird wie folgt neu formuliert:

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

2. § 5 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“

Abs. 3 Punkt 4 wird wie folgt neu formuliert:

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen; nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

3. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Straßen

01. Am Kleinbahnhof
02. Am Mühlenberg
03. August-Bebel-Straße
04. Brauerhof
05. Dänholm
06. Fährdamm
07. Feldstraße
08. Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
09. Fritz-Reuter-Straße
10. Fritzower Damm
11. Gartenstraße
12. Gebr.-Kreßmann-Straße
13. Greifswalder Straße
14. Große Wallstraße
15. Karlstraße
16. Kirchstraße
17. Kleine Wallstraße
18. Lepelplatz
19. Liebenthal
20. Lindenweg
21. Maschowstraße
22. Müllerwall
23. Parkstraße

24. Peeneblick
25. Pommersche Straße
26. Schmiedegasse
27. Schulstraße
28. Seilergang
29. Sternbergstraße
30. Teichstraße
31. Töpferstraße
32. Torneygasse
33. Triftstraße
34. Waldstraße
35. Vargatzer Weg
36. Vom Hofstraße
37. Zum Hasenberg
38. Zum Kosenowsee
39. OT Breechen - Peenestraße
40. OT Neuendorf - Chausseestraße
41. OT Meierei - Meierei
42. OT Owstin - Dorfstraße
43. OT Pentin - Zum Bollwerk
44. OT Lüssow - Alte Dorfstraße
45. OT Lüssow - Anklamer Straße
46. OT Lüssow - Glödenhofer Weg
47. OT Lüssow - Hof
48. OT Lüssow - Kurzer Weg
49. OT Lüssow - Ranziner Weg
50. OT Lüssow - Schmatziner Weg

Verkehrsberuhigte Straßen:

1. Altes Eigenheimgebiet „Gebr.-Kreßmann-Straße“
2. Eigenheimgebiet „Peeneblick“
3. Eigenheimgebiet „Am Fährsteig“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 20.12.2010

J. Otto
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 05.01.2011

Bekannt gemacht am 12.01.2011 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2011

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 20.12.2010

J. Otto
Bürgermeister

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2010

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstückserwerb in der Gemarkung Karlsburg - Teilfläche Gehweg

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Karlsburg, Teilfläche Acker und in der Gemarkung Moeckow

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2010

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile für KITA

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteil für KITA in Höhe von 3.000,00 EUR für 2010 aus der Rücklage zu finanzieren.

Die HH-Stelle wird von 62.300,00 EUR auf 65.300,00 EUR erhöht.

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000,00 EUR bei der HH-Stelle 63100.94100

*** Ausbau Dorfstraße Groß Jasedow 2. BA**

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 EUR bei der HH-Stelle 63100.94100.

Gemeinde Lühhmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2010

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 lt. § 61 KV-M.

Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01.2009 bis 16.07.2009

- abgelehnter Beschluss -

Entlastung der Bürgermeisterin für den Zeitraum vom 17.07.2009 bis 31.12.2009

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung lt. § 61 KV-M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für den Zeitraum vom 17.07.2009 bis 31.12.2009.

Beschluss der Gemeindevertretung Lühmannsdorf über die Gültigkeit der Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung am 10.10.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmannsdorf beschließt die Gültigkeit der Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung am 10.10.2010.

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Lühmannsdorf

Sehr geehrte Frau Rilinger,
die Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmannsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.12.2010 entsprechend § 44 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 10.10.2010 einen Beschluss gefasst.

Einsprüche bleiben wegen Nichtvorliegens bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschloss die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 10.10.2010.

Begründung

Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 44 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.

Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass

- der gewählte Bewerber wählbar war,
- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und
- die Feststellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 für gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.

Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Hall

Bürgermeisterin

Nutzungsvereinbarung Jugendklub Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Nutzungsvereinbarung für den Jugendklub Lühmannsdorf mit folgender Änderung:

Der TOP 5 wird geändert und lautet: „Die Räume werden am Tag nach der Nutzung bis 12.00 Uhr gereinigt übergeben.“

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Errichtung Graben in der Giesekenhäger Reihe

Bauanträge

Einstellung einer geringfügig Beschäftigten

Bauvoranfrage

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2010

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Antrag auf Einschulung des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches

Antrag auf Einschulung des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches

Antrag auf Einschulung des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches

Antrag auf Einschulung der Kinder außerhalb des Einzugsbereiches

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13..2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt laut §§ 47 ff. KV M-V die folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan 2011 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| In der Einnahme auf | 432.700 EUR |
| In der Ausgabe auf | 432.700 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| In der Einnahme auf | 79.900 EUR |
| In der Ausgabe auf | 79.900 EUR |
- festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 43.000 EUR |

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H |

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Eilentscheidung des Bürgermeisters wegen Haushaltsüberschreitung aufgrund hoher Nachforderungen aus Nebenkosten für Gemeindebüro und Saal in Ziethen

Die Gemeindevertretung schließt, die Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung 2009 in Höhe von 2.396,18 EUR auf der Haushaltsstelle 34000.53000 aus Mehreinnahmen Rücklagen Amt zu begleichen.

Stellungnahme der Gemeinde Ziethen zum Bebauungsplan 2 - 2007 „Am Flugplatz“ der Hansestadt Anklam

Die Gemeindevertretung Ziethen hat keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan 2 - 2007 „Am Flugplatz“ der Hansestadt Anklam.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile für fremde KITA

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile für fremde KITA in Höhe von 7.000,00 EUR für 2010 aus der Rücklage zu finanzieren.

Die HH-Stelle wird von 27.000 EUR auf 34.000,00 EUR erhöht.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeinde Ziethen beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen mit der dazugehörigen Kalkulation.

Überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltsstelle 77000.52000 - Unterhaltung Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200,00 EUR auf der Haushaltsstelle 77000.52000.

Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 12 - 1992 „Stadtpark Ostseite“ der Hansestadt Anklam

Die Gemeindevertretung Ziethen hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 12 - 1992 „Stadtpark Ostseite“ der Hansestadt Anklam.

Übertragung der Aufgaben der Wasserwehr auf die örtliche Feuerwehr

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Aufgaben - Wasserwehrdienst - entsprechend § 95 Abs. 1 Wassergesetz M-V in der derzeitig gültigen Fassung auf die Freiwillige Feuerwehr Ziethen zum 01.01.2011 zu übertragen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Abschluss eines Gestattungsvertrages - Photovoltaikanlagen in Menzlin

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 13.12.2010 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 16.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	21,23 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,40 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	12,40 EUR
d) 1,0 ha Straßen und Wege	24,75 EUR
d) 1,0 ha Acker - und Grünland	12,37 EUR
e) 1,0 ha Wald - , Un- und Brachland	6,20 EUR

Der Hebesatz für den Deich Ziethen I beträgt 8,65 EUR/ha.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ziethen, den 21.12.2010




Moede
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 05.01.2011
Bekannt gemacht am 12.01.2011 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2011

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 21.12.2010



Moede
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2010

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.54100 - Stromkosten Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000-54100 (Stromkosten Straßenbeleuchtung).

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 63000.5000 (Unterhaltung Dorf) * Regenwasserleitung Rosenweg in Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR bei der HH-Stelle 63000.5000 (Unterhaltung Dorf).

Nichtöffentlicher Teil:

Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Umschuldung Darlehen 393.489,67 EUR für die bws Anklam

Hinweis:

Bei der Bekanntmachung der Geschäftsordnung ist versehentlich ein Absatz des § 13 unter § 9 abgedruckt worden. Aus diesem Grund erfolgt eine erneute Veröffentlichung der Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Züssow

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 4 Mal im Jahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Kalendertage, für Dringlichkeitssitzungen drei Kalendertage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung gilt am 2. Tag nach Versendung als zugegangen.

Die Einladung zur Gemeindevertretersitzung, zur Ausschusssitzung bzw. zur Sitzung der Ortsteilvertretung wird den Mitgliedern auch per E-Mail übermittelt.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Alle Ton-, Bild- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, erfolgt mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertreter.

§ 6

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- b) Einwohnerfragestunde
 - c) Anfragen von Gemeindevertretern
 - d) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung
 - e) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - h) Informationen des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung
 - i) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Er stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen

bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag jeweils mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen dividiert wird. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter können einbezogen werden.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetze oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften ist ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung

- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und soll innerhalb von 21 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Kenntnis gelangen. Die Zusendung der Sitzungsniederschrift erfolgt spätestens zur nächsten Sitzung.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu genehmigen. Über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Die bestätigten Änderungen sind der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.
- (4) Die Bürger erhalten Einsicht in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussverweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 15

Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung und für die Sitzungen der Ortsteilvertretung.
- (2) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Bürgermeister zugewiesen.
- (3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Ausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung dieses Ausschusses vorliegt.
- (4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.

Schulen

Schule Gützkow

Informationstag zum Schuljahr 2011/12

Sehr geehrte Eltern,
in Vorbereitung des Schuljahres 2011/2012 führen wir an unserer Schule, wie auch in den vergangenen Jahren, einen Informationstag für die Eltern und Schüler der zukünftigen fünften Klassen durch.

Die Veranstaltung findet am **Sonnabend, dem 22.01.2011** von **10.00 - 12.00** Uhr statt.

Hiermit bieten wir allen Eltern die Möglichkeit, unsere Schule kennen zu lernen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hadrath
Schulleiter

Kulturnachrichten

„Eine subjektive Welt“

Vom 06.01.2011 bis zum 30.03.2011 wird Ben Silg aus Schmatzin im Bürgerbüro in Züssow seine Bilder ausstellen. Gezeigt werden Bilder, Collagen und Skulpturen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, die Ausstellung während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow zu besichtigen.



Kirchennachrichten

Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin

Krippenspielfete am Sonnabend, den 8.1., 15.00 Uhr in Züssow

Mit dieser Fete im Gemeinderaum möchten wir uns herzlich bei allen Mitspielern und Helfern für die Gestaltung der Krippenspiele am Heiligen Abend bedanken.

Bibelgespräch, 5.1. und 19.1., 19.30 Uhr Pfarrhaus Zarnekow

Wir laden herzlich ein, miteinander über die Bibelabschnitte 1. Mose 2,4, - 17 und 1. Mose 11, 1 - 9 und über Gott und die Welt zu reden. Offen für alle.

Treff „Junge Familien“ am Sonntag, den 16.01. im Pfarrhaus Zarnekow um 15.00 Uhr

Eltern und Kinder sind herzlich zum Singen und Spielen aber auch zum Austausch bei Kaffee und Kuchen über Familienleben und Lebensfragen eingeladen.

Treffen der Ehrenamtlichen am Sonnabend, den 22.1., 15.00 Uhr im Gemeinderaum in Züssow

Wir wollen die Arbeit unserer vielen fleißigen Helfer würdigen.

Sonntag, den 30.1., 14.00 Uhr, Plattdeutscher Gottesdienst

mit Pfarrer Jeromin aus Gützkow im Pfarrhaus Zarnekow mit anschließendem Kaffeetrinken.

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Gute Zeiten für gute Vorsätze!?!

Ein alter Leichtathletikfreund hatte sich viel vorgenommen. Er wollte - wie wahrscheinlich eine ganze Tausendschaft von Menschen - just zum Jahreswechsel mit dem Rauchen aufhören. Die Idee dazu war ihm recht spontan gekommen. Beim dritten oder vierten Bierchen zum Raclette. Er zelebrierte seine letzte Zigarette feierlich und öffentlich ein paar Minuten vor Mitternacht. Anschließend litt er. Quälte sich. Bemühte sich redlich. Gab ein wenig an damit, dass er es bestimmt schaffen werde. - Um ungefähr drei Uhr hatte allerdings die Nikotinsucht gesiegt. Dieser gute Vorsatz löste sich mit dem Rauch seiner ersten Zigarette des neuen Jahres sinnbildlich in Luft auf. Zeigt dieses Beispiel nun, dass es ziemlicher Schwachsinn ist, sich den Start in ein neues Jahr als Anlass dazu auszusuchen, irgend etwas anders, i.d.R. besser machen zu wollen? Jein.

Ich denke, wenn ich mir ein buntes Bündel von guten Vorsätzen wähle, mich aber zu keiner Zeit ernsthaft darum bemühe, diese Dinge umzusetzen, Dann sollte ich so etwas lieber lassen. Der oder die belügt sich damit selber. Wenn ich dieses öffentlich vollführe, blamiere ich mich zudem noch vollkommen unnötig.

Wenn ich mir aber zwei, drei Dinge zum Ziel setze, die mir wirklich am Herzen liegen und die mir wichtig sind und ich mich darum bemühe, hier weiterzukommen. Dann mache ich das Richtige. Selbst, wenn ich immer und immer wieder scheitern sollte. Jesus sagt: „Siehe, ich mache alles neu!“ Immer wieder „neu zu werden“, ist schon etwas Erstrebenswertes. Wir alle wissen, dass ich an einer Menge Dinge „an mir selbst arbeiten muss.“



Wolgaster Rathausplatz Dez. 2010

Als Elternteil muss ich immer wieder versuchen, meine Erziehungsmethoden zu verbessern oder mir intensiver als bisher Zeit für mein Kind zu nehmen. In der Partnerschaft kann ich viel dafür tun, die Liebe frisch zu halten. Das geht aber nur mit Lust, Energie, Phantasie und Zeit und dem wirklichen Wollen dazu... Dem wirklichen Wollen auf beiden Seiten!

So ist es auch beim Christsein. Auch hier müssen wir immer wieder daran arbeiten. Müssen wir uns jeden Tag vornehmen, ein besserer Mensch zu werden. Uns vornehmen, mehr auf Gott und seine Ordnung für unsere Welt zu hören. Und nur, wenn wir uns diese Ziele setzen, können wir sie auch erreichen. - Mögen es auch nur Teilziele sein, die wir je zu Gesicht zu bekommen. - Es lohnt sich sehr, immer wieder neu anzufangen, immer wieder neu beginnen zu wollen, ein „neuer“ Mensch zu werden, un-egoistischer und liebevoller zu handeln. Es kann uns und anderen Freude und Sinn(haftigkeit) ins Leben bringen. Ist das nichts?

Daher sind **gute Vorsätze** zum neuen Jahr nichts zu Belächelndes - **wenn was dahinter steckt**. Z. B.: **echt gemeinte Anstrengungsbereitschaft!** Wir können und sollten allerdings nicht nur den neuen Jahresanfang dazu zum Anlass nehmen, sondern viele neue Tagesanfänge...

Herzlich grüßt Ihr

Euer Pastor A. Pense-Himstedt



Picknick im Schnee?

Kleine Winterskurrilität, Buddenhagen Dez. 2010

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
16.01.	2. So.n. Epiphantias	Ziethen	10.00	
16.01.	2. So.n. Ep.	Quilow	11.15	
23.01.	3. So.n. Ep.	Rubkow	09.00	Küsterhaus
23.01.	3. So.n. Ep.	KLEIN Bünzow	10.30	Winterkirchen- Test
23.01.	3. So.n. Ep.	Schlatkow	14.00	
30.01.	4. So.n. Ep.	Ziethen	10.00	
30.01.	4. So.n. Ep.	Quilow	11.15	
06.02.	5. So.n. Ep.	Rubkow	09.00	Küsterhaus
06.02.	5. So.n. Ep.	KLEIN Bünzow	10.30	Winterkirchen- Test
06.02.	5. So.n. Ep.	Schlatkow	14.00	

Mitteilungen/Berichte

Winterkirche Klein Bünzow!?!

Unter allen Anwesenden herrscht im Gottesdienst am dritten Advent eine beinahe verblüffende Einigkeit und Begeisterung über eine sich dort vor Ort entwickelnde Idee. Das Kirchgebäude ist hübsch und bietet eine gute Atmosphäre. Der Heizlüfter entfaltet hier weit besser seine Wirkung als in den größeren Kirchen, zudem gibt es zwei teilweise mit Sitzheizung ausgestattete Kirchbänke. „Das Kirchlein in Klein Bünzow würde sich doch hervorragend als Winterkirche für die Bünzower Gottesdienstgemeinde eignen!“ So der im (Kirch-)Raum stehende Gedanke.

Dies wird unter allen Betroffenen weiter Gesprächsthema bleiben und im Gemeindegemeinderat sachgerecht abgewogen und diskutiert werden. Um diese Angelegenheit mindestens bis zu einem mittelbaren GKR-Beschluss qualifiziert prüfen zu können, wollen wir es an den nächsten Sonntagen weiter ausprobieren.

Fühlen Sie sich herzlich eingeladen, sich an den betreffenden Sonntagen selbst ein Bild davon zumachen und hier Gottesdienst mitzufeiern!

Pfarrhaus Groß Bünzow

Viel ist passiert, viele Handwerker waren und sind noch hier tätig. Die Sanierungsarbeiten sollen aller Voraussicht nach im Januar diesen Jahres ihren Abschluss finden. Vier Wolgaster/innen freuen sich auf den bevorstehenden Einzug und darauf, endlich in der Gemeinderegion wohnen und mitleben zu können!

Gemeindegruppen

Kirchenchor Ziethen

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im Gemeindehaus in Ziethen ab 19.00 Uhr. Unter der Leitung von Clemens Kolkwitz. - Neue Sängerinnen u. Sänger sind jederzeit herzlich willkommen!

Singkreis & Bläser Groß Bünzow

Immer dienstags treffen sich alle Sänger/Sängerinnen u. Bläser/Bläserinnen **im Gemeindehaus Ziethen** ab 18.00 Uhr unter der Leitung von Renate Parakenings. Über neue Mitglieder freuen wir uns!

Christenlehre

Diese ist mit Erfolg angelaufen, es können sehr gerne noch weitere Kinder teilnehmen! Der Turnus ist einmal monatlich Samstagmorgen - der nächste Termin ist der 22.01.2011 von 09.00 - 11.30 Uhr!

Konfirmandenarbeit

Der Countdown hierzu läuft!

Gemeindenachmittag

Am Montag, 24.01.2011 um 14.30 Uhr sind alle Interessierten sehr herzlich zu unserem ersten Gemeindenachmittag im neuen Jahr in **Rubkow** ins Küsterhaus eingeladen!

Gemeindekirchgeld

Um die Lasten der Kirchengemeinde langfristig aufzubringen, wird ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR erbeten. Sie können das Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen. **Vielen Dank im Voraus!**

für **Ziethen:**

Im Jahre 2010 sammeln wir vor allem für die Restaurierung der **Orgeln in Ziethen und Quilow**.

für **Groß Bünzow:**

Im Jahre 2010 sammeln wir vor allem für die Restaurierung der **Orgel in Groß Bünzow**.

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971/242033 Karin und Horst Janot

aktuelle Erreichbarkeit**Homepage**

Die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden wird fortwährend aktualisiert und lautet:

<http://www.kirche-buenzow-ziethen.de.vu>

Tipp: einfach als Favorit einrichten!

Pfr. A. Pense-Himstedt

in Wolgast unter	03836/233200
in Groß Bünzow unter	039724/22493
in Ziethen unter	03971/210613 und
im www unter	andreas.pense@web.de

Küster/Küsterinnen:

039724/22560	Fred Brummund Groß Bünzow
039724/23636	Heike Krüger Klein Bünzow
039724/22860	Hannelore Chalas Rubkow
039724/20048	Ricarda Müller Schlatkow
03971/210531	Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971/242033 Karin und Horst Janot (Zarrentin)

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

Entdecken Sie die Vielfalt ...

GÜNSTIG WERBEN OHNE STREUVERLUSTE MIT EINER ANZEIGE IN IHREM MITTEILUNGSBLATT.

EINFACH ANRUFEN!

TELEFON 03 99 31/5 79-0

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
www.wittich.de

VERLAG WITTICH

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · e-mail: info@wittich-sietow.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

8. Jhrg. Nr. 107

Januar / Februar 2011

Jahreslosung 2011

Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem!

Johannes- Evangelium 12,21

Gebet

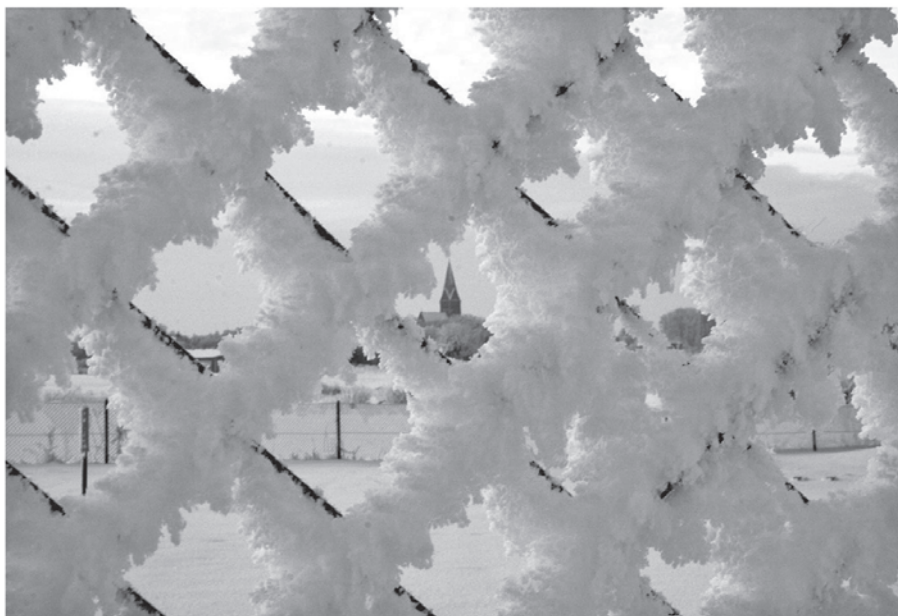
Spender des Lebens, gib mir Kraft,
dass ich meine Arbeit
mit Überlegung tue, getreu dem Ziel,
das Leben jener zu hüten,
die meiner Versorgung anvertraut sind
Halte rein meine Lippen
von verletzenden Worten,
gib mir klare Augen,
das Gute der anderen zu sehen.
Gib mir sanfte Hände,
ein gütiges Herz
und eine geduldige Seele,
dass durch deine Gnaden
Schmerzen gelindert werden
kranke Körper heilen,
Gemüter gestärkt werden,
der Lebenswille wieder wachse.
Hilf, dass ich niemandem
durch Unwissenheit
und Nachlässigkeit schade.
Für jene, die gebeugt sind
von Kummer und Weh,
von Angst und Schmerz,
gib Kraft zum Durchhalten.
Schenk mir, o Gott,
deinen Segen zu meiner Aufgabe

Florence Nightingale



Genau vier Wochen vor Heiligabend: Ein Blick vom Berg der Seligpreisungen auf das Ufer des Sees Genezareth. Nach biblischer Überlieferung war dies die Stätte der Bergpredigt Jesu.

Im Griff des Winters



Auf's Verführerischste geschminkt erschlich sich der Winter zwei Tage vorm Fest, einen Fototermin. Raureifgepudert und eiskristallglitzernd zeigte er sein traumhaftes Gesicht. Was das Lied „Vorfreude schönste Freude“ in Bezug auf Winter bedeutet, sollte sich zu Heiligabend zeigen.

Die Vorfreude am geschminkten Winter war schöner als die Freude am ungeschminkten, rauen Winter. „Weihnachten in Familie“ begann bei uns mit gut zwei Stunden Schnee fegen in Familie. Danach, schon als Test für die Fahrten am Nachmittag in die Dörfer, Fahrt zur Christvesper im Nicolaiheim. Alles ging, allerdings nur geradeso. Beim Gratulationsabstecher zum ehemaligen Pfarrpächter buchte ich als Notfall-Taxi für den Nachmittag einen Traktor. Für die Fahrt nach Kölzin reichte dann doch der VW Golf mit Dorf-Christvesper-Notfall-Ausstattung, wozu neben Schneeschaukeln und Decken auch die Pfarrfrau gehörte. Allerdings hatte ich meine *Normalfall*-Ausstattung zu Hause vergessen: die Tasche mit Talar, Beffchen, Predigtmappe und Bibel. Mit einer Bibel konnte vor Ort ausgeholfen werden. Rückzu durchbrachen wir auf dem Fritzower Damm Damm für Damm aus Schnee, den der Wind angehäuft hatte. In Gützkower Pfarrhaus war Boxenstopp mit Zulaufung der *Normalfall*-Ausstattung.



Nadelnackt jedoch Reifbekleidet umrahmt eine Lärche den Blick auf die Kölziner St. Marien Kirche

Über eine vereiste Buckelpiste ging es dann zur Chaussee und darauf, einem Abschleppfahrzeug viel zu langsam

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8³⁰-12⁰⁰ Uhr

folgend, bis zur Abfahrt Behrenhoff. Den zeitlich eng befristeten Durchbruch ins Dorf brachte nach einer knappen halben Stunde eine entgegenkommende Schneefräse. Die Auskunft des zuständigen Fräasers: „Rein kommt ihr jetzt, aber ob ihr nach 'ner halben Stunde noch rauskommt kann ich euch nicht versprechen.“

Krisensitzung mit der für die Aufführung des Krippenspiels in Behrenhoff zuständigen Peson, meiner Frau. Mit Blick auf Christvesper und Christnachtsandacht in Gützkow aber auch auf den Heiligen Abend von Familie Jeromin erging folgender Beschluss: Die Christvesper in Behrenhoff muss in das vom Haupt-Schneefräser vorgegebene Zeitfenster der Zufahrtsstraßenöffnung eingepasst werden.

Eine Viertelstunde nach geplantem Beginn warten große und kleine Behrenhoffer und Behrenhoff-Besucher in der -4°C kalten Kirche dass es endlich losgeht. Nach dem Erklären der Reduktion der Christvesper auf Gebet, Segen und „O Du Fröhliche“ wollte letzteres mir nicht recht von Herzen kommen. Denn ich ärgerte mich über den Quasi-Ausfall der Christvesper in Behrenhoff, weil ich trotz der fünf Gottesdienste an Heiligabend in meiner Rechnung zwei schwer kalkulierbare, aber wichtige Faktoren ausgelassen hatte: zwei ordinierte Behrenhoffer Gemeindeglieder mit landeskirchlicher Anstellung und das Wetter.

Rückblickend erkenne ich in meiner Rechnung folgende Formel für den Heiligabend mit all seinen Gottesdienst-Feiern: $F^2 + F^2 + F^2 = H^2$. Dabei steht das erste „F hoch 2“ für „feste fegen“, das zweite für „feste fahren“, das dritte für „Feste feiern“, was in der Summe „H hoch 2“, einen „hektischen Heiligabend“ ergab.

Bilder von 2010 - Wünsche für 2011



Auch der Weihnachtsbaum vor der Gützkower Kirche ist wie alle Weihnachtsbäume ein Sinnbild des Lebensbaums des Paradieses. Mögen Sie sich im neuen Jahr wiederfinden als Pflanze in Gottes Garten, der Ihren Wurzeln Halt und den Früchten Ihrer Seele Nahrung gibt! Vin Kurt, das „Weihnachtsmännchen“ aus der Krabbelgruppe, ist wie alle Kinder Sinnbild für Hoffnung. Möge auch in Ihren Armen im neuen Jahr Hoffnung wachsen! Therasas Kerze brennt, indem sie sich selbst verzehrt. Mögen Sie erfahren, dass Sie Licht für all die werden, denen Sie etwas von sich selbst geben. Max war Krippenspielengel. In Türsteher-Pose sieht er aus wie ein Schutzengel. Mögen Sie in dem, was Sie vor Verhängnisvollem behütet oder in Schwerem erhält, Gottes bewahrende und hindurch tragende Zuwendung, ihren Schutzengel erkennen.

Gemeindeguppen

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Klassenstufe: mittwochs 13.⁰⁰ Uhr

2.Klassenstufe: montags 11.³⁵ Uhr

3.Klassenstufe: do.11.³⁵ & 12.⁵⁵ Uhr

4.Klassenstufe: dienstags 13.³⁰ Uhr

5.Klassenstufe: montags 14.⁰⁰ Uhr

6.Klassenstufe: donnerstags 14.⁰⁰ Uhr

Mutter- / Kindgruppen

dienstags: 10.⁰⁰ Uhr

mittwochs: 9.³⁰ Uhr

Im neuen Jahr treffen sich die o. g. Gemeindeguppen erst wieder ab Montag, den 17. Januar 2011.

Der Frauenkreis

Di., 18. Januar, um 14⁰⁰ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 08-10 So., 9.1., 10.³⁰ -14.³⁰ Uhr

So., 8.-12.2. SoKo-Freizeit

in Nordjütland (DK)

SoKo 09-11 So., 23.1., 10.³⁰ -14.³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

ab 19.1. mi. 15.⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 9.1. 1.So. nach Epiphania	10 ³⁰	15 ⁰⁰	-	-	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17
Do.13.1.	-	-	-	15 ⁰⁰	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17
Fr., 14.1.,	-	-	10 ⁰⁰	-	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17
So., 16.1., 2. So.n.Epiphania	10 ³⁰	-	-	-	-	2.Buch Mose 33,17b-23
So., 23.1., 3. So.n.Epiphania	10 ³⁰	15 ⁰⁰	-	-	-	Johannes-Evangelium 4,46-54
So., 30.1., 4. So.n.Epiphania	10 ³⁰	-	-	-	-	Matthäus-Evangelium 14,22-33
Fr., 4.2.	-	-	10 ⁰⁰	16 ⁰⁰	-	Matthäus-Evangelium 14,22-33
So., 6.2., Sexagesimae	10 ³⁰ *	14 ⁰⁰	-	-	10 ⁰⁰ **	Jesaja 40,12-25

*mit Abendmahl **Abholung bei der Kirche zum GD in Gützkow